
Name, Vorname der/des Teilnehmers

Geburtsdatum der/des Teilnehmers

Erklärung zu den Lerntagen 2018 in Bonn Venusberg

1. Ich bin damit einverstanden, dass mein(e) Sohn/Tochter an der geplanten Fahrt nach Bonn-Venusberg vom 24.03.17 bis 28.03.2018 teilnimmt und verpflichte mich zur Übernahme der anteiligen Kosten.
2. Für die Dauer der Veranstaltung wird, soweit erforderlich, die Ausübung der elterlichen Sorge auf die Leiter übertragen.
3. Eine eventuelle Haftung der Leitung wird durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers ausgeschlossen. Die Leiter haften nicht für Schäden, die durch Nichtbefolgung der Weisungen der Leiter durch die / den Obengenannte/-n verursacht werden.
4. Ich bin damit einverstanden, die entstandenen bzw. entstehenden Kosten bei einem Rücktritt von der Fahrt zu zahlen. Eine eventuelle Rücktrittversicherung ist von mir selbst abzuschließen.
5. Ich bestätige, dass sie/er zurzeit von ansteckenden Krankheiten frei ist und keine Krankheiten/Leiden vorliegen, die die Teilnahme an der o.a. Schulveranstaltung beeinträchtigen könnten. Zu ihrem/seinem Gesundheitszustand bitte ich folgendes zu berücksichtigen (bitte teilen Sie uns auch Lebensmittelunverträglichkeiten, Allergien, und ob sie/er Vegetarier ist, mit):

Regelmäßige Medikamenteneinnahme: _____

Blutgruppe (soweit bekannt): _____ Tetanusimpfung: ja [] nein []

6. Die Zahlung von 80,00 € ist bis spätestens zum 22.03.2019 auf das Treuhandkonto zu tätigen:
IBAN: DE 62 3706 0193 1019 4170 14 / BIC: GENODED1PAX / Pax-Bank-Köln
Kontoinhaber: Gianluca Carlin/Schulseelsorge

7. Ich bin mit folgenden Regelungen einverstanden:

- Für die Schüler des St. Ursula Gymnasiums und der Elisabeth-von-Thüringen RS Brühl handelt sich um eine genehmigte Schulfahrt und nur für sie gilt der zusätzliche Versicherungsschutz über die Landesunfallkasse NRW. Für die anderen Teilnehmer wird die Fahrt vom Verein Kulturinitiative Spuren e.V. verantwortet.
- Die Teilnahme am Veranstaltungsprogramm ist verbindlich.
- Die Anweisungen der Fahrtleiter sind unbedingt zu befolgen.
- Eigenmächtiges Entfernen von der Gruppe ist verboten und hat den Verlust des Unfallversicherungsschutzes zur Folge.
- Die Hausordnung der Unterkünfte ist einzuhalten.
- Die von den Fahrtleitern und der Hausordnung festgelegte Zeitspanne der Nachtruhe ist einzuhalten. Die zugewiesenen Räume sind in dieser Zeit verbindlicher Aufenthaltsort der Fahrtteilnehmer.
- Die Mitnahme alkoholischer Getränke ist verboten.

- Auch der Konsum alkoholischer Getränke ist verboten. Über Ausnahmen können die Fahrleiter unter Beachtung des Jugendschutzgesetzes.
- Für Schüler: Verstöße gegen diese Regelungen können zu einer Erziehungsmaßnahmenkonferenz führen, in der über Ordnungsmaßnahmen zu entscheiden ist.
- Die Fahrleiter können mir/meiner Tochter/meinem Sohn die Möglichkeit einräumen, im Rahmen der Schulveranstaltung angemessene Unternehmungen in Gruppen nach Absprache durchzuführen, ohne dass dabei Leiter oder Begleiter anwesend sind¹.
- Die Fahrleiter können die Schulwanderung/-Fahrt als schulische Veranstaltung unterbrechen. Im Zeitraum der Unterbrechung kann ich/ mein(e) Sohn/Tochter mich/sich frei bewegen. Für diesen Zeitraum besteht weder eine Aufsichtspflicht der Schule noch eine Haftung bzw. ein Versicherungsschutz (gesetzliche Unfallversicherung) für mich/meinen Sohn/meine Tochter². Dieselbe rechtliche Situation gilt auch während der festgelegten Zeitspanne der Nachtruhe.
- Die Fahrleiter sind bevollmächtigt, im Falle einer Erkrankung unaufschiebbare Entscheidungen zu treffen. Die Fahrleiter informieren unverzüglich die Erziehungsberechtigten.
- Die Fahrleiter sind bevollmächtigt, im Fall gravierender Verstöße gegen ihre Anordnungen, bei Gesetzesübertretung oder sonstigem groben Fehlverhalten, mich/meine(n) Tochter/Sohn auf meine Kosten nach Hause zu schicken. Als Erziehungsberechtigter werde ich vorher aufgefordert werden, meine(n) Tochter/Sohn abzuholen. Sollte ich hierzu nicht bereit sein oder in der Lage sein, verpflichte ich mich hiermit rechtsverbindlich, die Kosten der Rückfahrt zu tragen.
- Ich erkläre, dass ich persönlich die Online-Anmeldung getätigt habe (bzw. dass sie in meinem Auftrag getätigt wurde) und bin einverstanden mit der Nutzung der angegebenen Daten für die Abwicklung, Organisation und Durchführung der Fahrt, bzw. mit dem Erhalten des Newsletters, falls ich die Frage mit „ja“ beantwortet habe.

Ort, Datum Unterschrift eines Erziehungsberechtigten und des Fahrtteilnehmers

¹ Diese Unternehmungen entsprechen von Art und Umfang her dem schulischen Charakter der Fahrt und deshalb besteht dabei Versicherungsschutz über die Landesunfallkasse NRW.

² Diese Bevollmächtigung ermöglicht den Fahrtteilnehmern, z.B. einen freien Nachmittag nach eigenen Wünschen zu gestalten. Art und Umfang solcher Unternehmungen müssen sich in dem Rahmen bewegen, in dem sich die Fahrtteilnehmer üblicherweise dem Alter entsprechend auch zu Hause frei bewegen. Gemeint sind so z.B. der Spaziergang im holländischen Dorf, der Bummel durch die Innenstadt, das Volleyballspiel am Strand, das Besorgen von privaten Dingen usw. Während dieser der Altersstufe angemessenen Unternehmungen, die privaten Freizeitcharakter haben, besteht keine Aufsichtspflicht der Fahrleiter. Entsprechend besteht in diesen begrenzten Zeitabschnitten nur der eigene, private Krankenkassen- und Haftpflichtversicherungsschutz. Die zusätzliche Unfallversicherung bei schulischen Veranstaltungen gilt dann in dieser Zeit nicht. Dies entspricht der Situation zu Hause, wo z.B. der Weg (von der Schule nach Hause über die Landesunfallkasse versichert ist, nicht aber das Fußballspiel, das auf dem Nachhauseweg auf dem Spielplatz eingeschoben wird.

„Der Versicherungsschutz besteht nicht, wenn sich die Schülerinnen und Schüler rein persönlichen, von dem Schulbesuch nicht mehr beeinflussten Belangen widmen.

Neben den grundsätzlich eigenwirtschaftlichen Verrichtungen sind alle Tätigkeiten und Unternehmungen unversichert, die nicht im Organisations- und Verantwortungsbereich der Schule liegen.

Wenn die Schülerinnen und Schüler in Kleingruppen selbständig unterwegs sind, handelt es sich um keine schulische Veranstaltung, da die Kinder sich dem Einwirkungsbereich des Lehrpersonals entziehen und privaten Tätigkeiten nachgehen, die nicht der Organisationsgewalt und Verantwortung der Schule unterliegen. Die Schulverwaltung wird in dieser Zeit unterbrochen und der gesetzliche Unfallversicherungsschutz ist nicht gegeben.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass bei Klassenfahrten der Versicherungsschutz nicht „rund um die Uhr“ besteht, sondern nur bei solchen Betätigungen, die mit dem Schulbesuch rechtlich wesentlich zusammenhängen. Entscheidend für die Beurteilung des Versicherungsschutzes sind immer die konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls.“ (Quelle: Landesunfallkasse des Landes NRW)